

4. Juli 1938 (Amtsblatt der Reichshauptstadt Berlin Nr. 29 vom 17. Juli 1938) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1945 ab in Kraft.

Berlin, den 3. Oktober 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Dr. Werner

Maron

Schiedsstellen der Wohnungsämter

Zur Durchführung des § 10 der Verordnung des Magistrats der Stadt Berlin über die Bewirtschaftung der Wohn- und gewerblichen Räume vom 18. Juni 1945 wird folgendes angeordnet:

I.

Zuständigkeit der Schiedsstelle

Die Schiedsstelle ist zuständig für Beschwerden über alle Maßnahmen des Bezirkswohnungsamts auf dem Gebiete der Raumbewirtschaftung. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, wenn dies vom Bezirkswohnungsamt oder vom Vorsitzenden der Schiedsstelle bewilligt wird.

II.

Besetzung der Schiedsstelle

Die Schiedsstelle entscheidet in einer Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Ein Beisitzer muß dem Kreise der Vermieter und der andere dem Kreise der Mieter angehören. Mitglieder der Schiedsstelle können auch Frauen sein.

Der Vorsitzende der Schiedsstelle, der auf dem Gebiete der Raumbewirtschaftung rechtskundig sein muß, wird vom Bezirksbürgermeister für die Dauer eines Jahres berufen. Er soll Bediensteter des Bezirksamts sein und ist vor seinem Amtsantritt vom Bezirksbürgermeister zu gewissenhafter und unparteiischer Führung seines Amtes durch Handschlag zu verpflichten.

Die Beisitzer der Schiedsstelle werden in ausreichender Zahl durch das Bezirksamt für die Dauer eines Jahres bestellt. Soweit eine örtliche Hausbesitzer- bzw. Mieterorganisation zugelassen ist und besteht, sind von ihnen Vorschlagslisten einzufordern. Ist eine Organisation nicht vertreten, so tritt an deren Stelle der Ortsausschuß der Freien Gewerkschaften.

Die Mitglieder der Schiedsstelle dürfen nicht zugleich Bedienstete des Bezirkswohnungsamtes sein oder mit Maßnahmen des Bezirkswohnungsamtes betraut sein.

Für die Auswahl der Beisitzer darf nur maßgebend sein, daß von ihnen eine gewissenhafte, und unparteiische Führung ihres Amtes zu erwarten ist. Sie sind vor Amtsantritt, vom Vorsitzenden der Schiedsstelle durch Handschlag dahin zu verpflichten.

Die Bestellung der Mitglieder der Schiedsstelle kann, nur aus einem wichtigen Gründe abgelehnt oder widerrufen werden.

Die Beisitzer der Schiedsstelle sind in einer vom Vorsitzenden der Schiedsstelle bestimmten Reihenfolge zu den Sitzungen heranzuziehen. Eine wesentliche Beeinträchtigung ihrer Berufsausübung soll tunlichst vermieden werden.

Die Beisitzer erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung von 5,— RM je Sitzung. (Magistratsbeschluß vom

13. August 1945, Rundverfügung vom 1. September 1945 — Wohn. I, 1 —.)

Die jeweilige Bestellung der Mitglieder der Schiedsstelle ist dem Magistrat — Hauptamt für Wohnungswesen — mitzuteilen.

Zu den Verhandlungen vor der Schiedsstelle ist ein Schriftführer zuzuziehen. Er muß Bediensteter des Bezirksamts sein und ist vom Vorsitzenden der Schiedsstelle durch Handschlag zu treuer und gewissenhafter Führung seines Amtes zu verpflichten.

Die Mitglieder und der Schriftführer der Schiedsstelle sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

III. ■

Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern der Schiedsstelle

Die Mitglieder der Schiedsstelle sind von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen:

1. in Sachen, in welchen sie selbst Partei sind;
2. in Sachen ihrer Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. in Sachen einer Person, mit der sie in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption (Verbunden, in der Seitenlinie bis zum Grade verwandt oder bis zum 2. Grade verschwägert sind;
4. in Sachen, in welchen sie als Prozeßbevollmächtigte oder Beistand oder als gesetzlicher Vertreter aufzutreten berechtigt sind oder gewesen sind;
5. in Sachen, in welchen sie bei der angefochtenen Entscheidung bereits mitgewirkt haben.

Die Mitglieder der Schiedsstelle können in allen Fällen, in denen sie von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen sind, auch wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Wegen der Besorgnis der Befangenheit ist die Ablehnung ferner zulässig, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitgliedes zu rechtfertigen.

Ein Mitglied der Schiedsstelle kann nicht mehr abgelehnt werden, wenn der Antragsteller, ohne den ihm bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, bereits in eine Verhandlung eingetreten ist.

Die Ablehnung ist bei der Schiedsstelle anzubringen. Sie kann auch zu Protokoll des Schriftführers erklärt werden.

Über den Ablehnungsantrag gegen den Vorsitzenden entscheidet der Bezirksbürgermeister und über die Ablehnungsanträge gegen die Beisitzer der Vorsitzende der Schiedsstelle. Die Entscheidungen sind endgültig.

IV.

Verfahren vor der Schiedsstelle

Die beim Bezirksamt — Wohnungsamt — eingehenden Beschwerden sind an die Schiedsstelle abzugeben. Der Beschwerdeführer darf sich nicht an die Schiedsstelle wenden, um die Beschwerde selbst abzuwehren, keinen Gebrauch macht. Die Akten des Wohnungsamts sind mit einer Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage beizufügen.

Die Schiedsstelle entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung nach billigem Ermessen mit Stimmenmehrheit. Sie hat dabei den Sachverhalt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht erschöpfend zu prüfen. Einer mündlichen Verhandlung bedarf es nicht; die Beteiligten können jedoch gehört werden. Mündliche Verhandlungen vor der Schiedsstelle sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende kann Personen, die ein rechtliches Interesse an der Entscheidung nachweisen, zu der Verhandlung zulassen, e.